

Urteilkategorien

Gerichtliche Prozesshandlungen können im Verwaltungsprozess in Form von Urteilen, Gerichtsbescheiden, Beschlüssen und Verfügungen ergehen, wobei für Klageverfahren gem. § 107 VwGO das Urteil die Regelhandlungsform ist. Urteile lassen sich anhand formaler und inhaltlicher Kriterien außer in klageabweisende und klagestattgebende Urteile in weitere, meist dichotome Kategorien einteilen, die teils aufeinander aufbauen, teils unabhängig voneinander bestehen und mit verschiedenen Voraussetzungen und Folgen verbunden sind. Normalfall ist das streitige unbedingte Voll-End-Sachurteil.

I. Prozessurteil und Sachurteil

Es kann danach unterschieden werden, ob ein Urteil nur über die Zulässigkeit der Klage entscheidet (Prozessurteil), oder auch in der Sache entschieden wird (Sachurteil).

Zulässigkeitsprüfung: negativ → Prozessurteil	Beispiel 1: Bei Unzulässigkeit der Klage wird diese durch (End-) Prozessurteil abgewiesen. Weiteres Beispiel für ein Prozessurteil ist das (Zwischen-) Urteil nach § 109 VwGO (s.u.).
---	---

Zulässigkeitsprüfung: positiv	Begründetheitsprüfung: negativ oder positiv → Sachurteil	Beispiel 2: Bei zulässiger, aber unbegründeter Klage wird diese durch (End-) Sachurteil abgewiesen; bei Zulässigkeit und Begründetheit wird der Klage durch (End-) Sachurteil stattgegeben.
----------------------------------	---	---

Kein klageabweisendes Prozessurteil ergeht bei Rechtswegunzulässigkeit oder Gerichtsunzuständigkeit, denn in diesen Fällen greifen § 173 VwGO i.V.m. § 17a II GVG (Verweisung des Rechtsstreits an das zuständige Gericht des zulässigen Rechtsweges von Amts wegen) und § 83 VwGO i.V.m. § 17a II GVG (Verweisung des Rechtsstreits an das zuständige Gericht von Amts wegen).

Die unterschiedlichen Folgen von Prozess- und Sachurteilen liegen im Umfang der bzw. in der Fähigkeit zur materiellen Rechtskraft des formell rechtskräftigen Urteils: Urteilstenor und tragende Entscheidungsgründe eines Sachurteils erwachsen in materielle Rechtskraft. Bei einem Prozessurteil ist strittig, ob sich die materielle Rechtskraft auf die fehlende Zulässigkeitsvoraussetzung beschränkt, oder ob es überhaupt der materiellen Rechtskraft fähig ist. Jedenfalls kann bei einem klageabweisenden Sachurteil ohne maßgebliche Änderung der Sach- oder Rechtslage nicht erneut geklagt werden, während nach klageabweisendem Prozessurteil und Erfüllung der Zulässigkeitsvoraussetzung erneut mit demselben Streitgegenstand geklagt werden kann. Allerdings wird bei wegen Unzulässigkeit abgewiesenen Verpflichtungsklagen in Form der Versagungsgegenklage sowie Anfechtungsklagen der ablehnende bzw. angefochtene VA in Bestandskraft erwachsen, so dass in diesen Fällen auch eine erneute Klage keinen Erfolg mehr haben kann.

II. Zwischenurteil und Endurteil

Weiterhin können Urteile danach unterschieden werden, ob sie das Klageverfahren in der Instanz beenden (Prozess-Endurteil, Sach-Endurteil, s. Bspe. 1 und 2), oder nur über Zwischenfragen des Verfahrens entscheiden (Prozess-Zwischenurteil, Sach-Zwischenurteil).

In der VwGO geregelt sind nur das (Prozess-) Zwischenurteil über die Zulässigkeit der Klage (§ 109 VwGO, s. Bsp. 3),¹ welches nur bei Zulässigkeit in Betracht kommt, da bei Unzulässigkeit ein klageabweisendes Prozess-Endurteil ergeht (s.o.) und das (Sach-) Zwischenurteil über den Anspruchsgrund bei Leistungsklagen (§ 111 VwGO, s. Bsp. 4), auch Grundurteil genannt, welches nur bei zumindest teilweiser Bejahung des Anspruchsgrundes in Betracht kommt, da andernfalls ein klageabweisendes Sach-Endurteil ergeht (s.o.), und das nach der Rspr. des BVerwG nur auf allg. Leistungsklagen, nicht hingegen auf die Verpflichtungsklage als bes. Leistungsklage anzuwenden ist.² Die Regelungen der ZPO entsprechend gelten für das Zwischenurteil über die Rechtmäßigkeit der Zeugnisverweigerung (§ 98 VwGO i.V.m. § 387 ZPO) sowie sonstige Zwischenurteile (§ 173 VwGO i.V.m. § 303 ZPO)³; in der VwGO nicht geregelt ist auch das Endurteil (§ 173 VwGO i.V.m. § 300 ZPO).

Zulässigkeitsprüfung: positiv → Zwischenurteil	Begründetheitsprüfung: negativ oder positiv → Endurteil	Beispiel 3: Es kann prozessökonomisch sinnvoll sein, über Zulässigkeitsvoraussetzungen zu entscheiden, bevor in der Sache entschieden wird bzw. statt dass über die Zulässigkeit erst in der Sachentscheidung mitentschieden wird.
--	--	--

	Zw.-Urt. über Anspruchs- grund End-Urt. über An- spr.-Umfang	Beispiel 4: Es kann prozessökonomisch sinnvoll sein, vorab über das Bestehen eines Anspruchs dem Grunde nach zu entscheiden, anstatt erst bei Spruchreife auch über den Umfang des Anspruchs zu entscheiden.
--	---	--

1 Zwischenurteile nach § 109 VwGO können zu einzelnen Zulässigkeitsvoraussetzungen wie Klagebefugnis (BVerwGE 60, 123 (125), Beschl. v. 30.4.1980, Az. 7 C 91.79 = NJW 1980, 2268 (2268)) oder Beteiligtenfähigkeit (BVerwGE 14, 273 (274 f.)), Urte. v. 22.6.1962, Az. IV C 245.61 = NJW 1962, 2074 (2075)) oder zu mehreren Zulässigkeitsvoraussetzungen ergehen (BVerwG NVwZ 2004, 887 (887 f.)), Urte. v. 21.1.2004, Az. 6 A 1.04). In entsprechender Anwendung des § 109 VwGO kann auch über die Zulässigkeit von Berufung und Revision durch Zwischenurteil entschieden werden (BVerwGE 65, 27 (29), Urte. v. 4.2.1982, Az. 4 C 58.81 = NVwZ 1982, 372 (372)).

2 BVerwG NVwZ 1996, 175 (176 f.), Urte. v. 8.7.1994, Az. 8 C 4.93 m.w.N.

Kein zulässigkeitsbejahendes Prozess-Zwischenurteil nach § 109 VwGO ergeht zur Frage der Rechtswegzulässigkeit oder der Gerichtszuständigkeit, da diesbezüglich § 173 VwGO i.V.m. § 17a III GVG (Vorabentscheidung über die Zulässigkeit des Rechtsweges durch Beschluss) und § 83 VwGO i.V.m. § 17a III GVG (Vorabentscheidung über die Zuständigkeit des Gerichts durch Beschluss) als *leges speciales* vorgehen. In einem Urteil nach § 109 VwGO über die Frage einer anderen Zulässigkeitsvoraussetzung kann auch nicht die Zulässigkeit des Verwaltungsrechtsweges mitbejaht werden, da dadurch das in § 17a IV GVG vorgesehene Rechtsmittelverfahren umgangen würde. Da allerdings für Fragen der Gerichtszuständigkeit das Rechtsmittelverfahren gem. § 17a IV GVG durch § 83 Satz 2 VwGO ausgeschlossen wird, können diese in einem Urteil nach § 109 VwGO mitbejaht werden.

Zwischenurteile nach § 109 und § 111 VwGO sind als selbständige Zwischenurteile rechtsmittelfähig,⁴ ebenso Zwischenurteile nach § 98 VwGO i.V.m. § 387 ZPO.⁵ Zwischenurteile nach § 173 VwGO i.V.m. § 303 ZPO sind als unselbständige Zwischenurteile grds. nicht rechtsmittelfähig, binden aber auch nur die Gerichtsinstanz, von der sie erlassen wurden.⁶

III. Teilurteile und Vollurteil

Innerhalb der Endurteile kann unterschieden werden zwischen solchen, die das Klageverfahren gänzlich beenden (Voll-End-Sachurteil, Voll-End-Prozessurteil) und solchen, die nur über einen selbständigen Teil des Streitgegenstandes entscheiden (Teil-End-Prozessurteil, Teil-End-Sachurteil).

Teilurteile kommen gem. § 110 VwGO nur in Betracht, wenn lediglich ein Teil des Streitgegenstandes zur Entscheidung reif ist; andernfalls ergeht ein Vollurteil. Da für die einzelnen Teilurteile regelmäßig keine anteiligen Kostenentscheidungen ergehen können, ist die Kostenentscheidung in diesen Fällen dem letzten, abschließenden Teilurteil (Schlussteilurteil, Schlussurteil) vorbehalten. Ein Teilurteil ist im Rubrum nicht von Gesetzes wegen als solches bzw. als Schlussurteil zu bezeichnen, doch ist dies zulässig, sinnvoll und üblich.

	Teilurteil
	abschließen- des Teilurteil = Schlussurteil

Beispiele 5 und 6: Es kann prozessökonomisch sinnvoll oder aus Rechtsschutzgründen geboten sein, etwa bei der Anfechtung eines VAs über die Aufhebung eines Teils des VAs oder bei Leistungsklage auf Zahlung eines aus mehreren Positionen bestehenden Geldbetrags über den Anspruch auf Zahlung einer einzelnen Position durch Teilurteil zu entscheiden, sobald der Teil entscheidungsreif ist.

	Teilurteil
	Teilurteil
	Schlussurteil

Teilurteile sind als Endurteile rechtsmittelfähig.

IV. Unbedingte und bedingte Urteile; Vorbehaltsurteil

Des Weiteren kann zwischen unbedingten und bedingten Urteilen unterschieden werden. Im Verwaltungsprozess gibt es an bedingten Urteilen nur das Vorbehaltsurteil nach § 173 VwGO i.V.m. § 302 ZPO, ein auflösend bedingtes Sachurteil über die Hauptforderung, das unter Vorbehalt der Entscheidung über eine vom Beklagten geltend gemachte Aufrechnung mit einer Gegenforderung ergeht. Bei teilweiser Aufrechnung kann ein Teil-Vorbehaltsurteil bzw. Vorbehalts-Teilurteil ergehen.

V. Streitige und unstreitige Urteile; Anerkenntnisurteil und Verzichtsurteil

Unterschieden werden kann auch zwischen streitigen und unstreitigen Urteilen. Während Kläger und Beklagter bei streitigen Urteilen gegensätzliche Anträge stellen, stimmen ihre Anträge bei unstreitigen Urteilen überein.

Im Zivilprozess gibt es an unstreitigen Urteilen i.e.S. das (echte) Versäumnisurteil sowie i.w.S. das Anerkenntnis- und das Verzichtsurteil. Während ein Versäumnisurteil nach h.M. im Verwaltungsprozess wegen Unvereinbarkeit mit dem Amtsermittlungsgrundsatz (§ 86 I VwGO; indirekt § 102 II VwGO) nicht möglich ist, sind Anerkenntnis (der Beklagte erkennt den gegen

3 Zwischenurteile nach § 173 VwGO i.V.m. § 303 ZPO ergehen zu Fragen, die nicht schon unter die spezielleren Zwischenurteile oder andere speziellere Regelungen fallen, also etwa zur Frage der Zulässigkeit einer Klageänderung (§ 91 I VwGO). Auch eine die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 60 VwGO) gewährende Vorabentscheidung gem. § 173 VwGO i.V.m. § 238 I 2 ZPO ergeht durch Zwischenurteil nach § 173 VwGO i.V.m. § 303 ZPO; eine Versagung der Wiedereinsetzung hingegen kann nicht isoliert vorab, sondern nur innerhalb der Entscheidung über die versäumte Prozesshandlung erfolgen (§ 173 VwGO i.V.m. § 238 I 1 ZPO). Umstritten ist, ob Zwischenurteile, mit denen eine zwischen den Beteiligten streitige Wirksamkeit einer Verfahrensbeendigung durch Rücknahme der Klage (§ 92 I VwGO) oder der Berufung oder Revision (§ 92 I VwGO entsprechend), durch Erklärung des Rechtsstreits für in der Hauptsache erledigt (§ 161 II VwGO) oder durch Prozessvergleich (§ 106 VwGO) verneint wird – bei Bejahung der Verfahrensbeendigung erginge stattdessen ein Endurteil (s.u. VI.); falls die Beendigung nicht streitig wäre, würde bereits keine Entscheidung in Urteilsform ergehen (s.u. V.) –, solche nach § 173 VwGO i.V.m. § 303 ZPO oder nach § 109 VwGO sind oder ein diesbezügliches Wahlrecht des Gerichts besteht. Das BVerwG hat für die Entscheidung über eine Rechtsmittelrücknahme obiter dictum ein Wahlrecht angedacht, dann aber dahinstehen lassen, ob ein Zwischenurteil nach § 109 VwGO überhaupt zulässig wäre, da das vom Rechtsmittelgericht gewählte Zwischenurteil nach § 173 VwGO i.V.m. § 303 ZPO nicht zu beanstanden sei (BVerwG NVwZ 1997, 1210 (1211), Urt. v. 6.12.1996, Az. 8 C 33.95) und für die Entscheidung über die Wirksamkeit eines Prozessvergleichs obiter dictum ausgeführt, dass nur ein Zwischenurteil nach § 109 VwGO zulässig wäre (BVerwG, Beschl. v. 11.12.2007, Az. 2 B 86.07). Diesen Ansichten ist entgegenzutreten. Da die vorgenannten Fragen keine Zulässigkeitsfragen i.S.v. § 109 VwGO sind, können sie betreffende Zwischenurteile nur solche nach § 173 VwGO i.V.m. § 303 ZPO sein; ein Wahlrecht besteht – auch unter dem Aspekt der unterschiedlichen Rechtsmittelfähigkeit (s.u.) – nicht.

4 Siehe für die Berufung ausdrücklich § 124 I 2. Alt. VwGO und für die Revision § 132 I 1. Alt. VwGO; es bedarf daher keines Rückgriffs auf § 280 II 1 ZPO und § 304 II 1. Hs. ZPO.

5 Die Vorschrift des § 387 III ZPO, wonach gegen das Zwischenurteil sofortige Beschwerde stattfindet, wird im Verwaltungsprozess dahingehend verstanden, dass das Rechtsmittel der Beschwerde statthaft ist.

6 BVerwG NVwZ 1997, 1210 (1211).

ihn geltend gemachten Anspruch an, § 307 ZPO) und Verzicht (der Kläger verzichtet auf den von ihm geltend gemachten Anspruch, § 306 ZPO) samt der entsprechenden Urteile nach h.M. (über § 173 VwGO) auch im Verwaltungsprozess möglich. Dafür spricht zum einen die Dispositionsbefugnis der Beteiligten, da beide Prozessinstitute nicht die Sachverhaltsermittlung (Amtsermittlungsgrundsatz) betreffen, sondern eine Verfügung über den Streitgegenstand darstellen (Dispositionsmaxime). Zum anderen werden Anerkenntnis und Verzicht in § 87a I Nr. 2 VwGO vorausgesetzt, das Anerkenntnis zudem in § 156 VwGO; auch werden Anerkenntnis- sowie Verzichtsurteil in Nr. 5111 des Kostenverzeichnisses zum GKG genannt. Die Rspr. des BVerwG entwickelte sich von anfänglicher Ablehnung von Versäumnis- und Anerkenntnisurteilen im Verwaltungsprozess durch den 3. Senat vor Erlass der VwGO⁷ über die Bejahung des Anerkenntnisurteils im Verwaltungsprozess durch den 4. Senat⁸ und die abermalige Ablehnung von Anerkenntnisurteilen bei Anfechtungsprozessen durch den 3. Senat⁹ zur abermaligen Bejahung von Anerkenntnisurteilen im Verwaltungsprozess durch den 4. Senat,¹⁰ welcher sich der 1. Senat jedenfalls für Verpflichtungsklagen anschloss.¹¹ Dasselbe wie für das Anerkenntnisurteil gilt für das Verzichtsurteil als dessen prozessuales Korrelat.

Anerkenntnis- sowie Verzichtsurteile sind Sachurteile, so dass außer der Dispositionsbefugnis der Beteiligten auch die Zulässigkeit der Klage Voraussetzung ist. Möglich sind auch Teilanerkennnis und Teil-Anerkenntnisurteil bzw. Anerkenntnis-Teilurteil sowie Teilverzicht und Teil-Verzichtsurteil bzw. Verzichts-Teilurteil. Ein Anerkenntnis- bzw. Verzichtsurteil ist im Rubrum gem. § 173 VwGO i.V.m. § 313b I 2 ZPO jedenfalls dann zwingend als solches zu bezeichnen, wenn es entsprechend der Möglichkeit nach § 173 VwGO i.V.m. § 313b I 1 ZPO ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe (§ 117 II Nrn. 4 und 5 VwGO) ergeht.¹²

Kein Fall eines unstreitigen Urteils ist insbes. gegeben, wenn Kläger und Beklagter den Rechtsstreit übereinstimmend für in der Hauptsache erledigt erklären (§ 161 II VwGO), da die konstitutive Wirkung der Verfahrensbeendigung unmittelbar aus der übereinstimmenden Erledigungserklärung der Beteiligten folgt und nach der Rspr. des BVerwG eine deklaratorische Verfahrenseinstellung in Beschlussform analog § 92 III 1 VwGO erfolgt.¹³ Auch der Abschluss eines Prozessvergleichs (§ 106 VwGO) beendet unmittelbar das Verfahren und zieht einen deklaratorischen Einstellungsbeschluss analog § 92 III 1 VwGO nach sich.¹⁴

VI. Gestaltungsurteil, Leistungsurteil, Feststellungsurteil

Nach Inhalt und Wirkung des Urteils (maßgeblich ist der Hauptsachetenor) kann schließlich zwischen Gestaltungs-, Leistungs- und Feststellungsurteilen unterschieden werden.

Gestaltungsklagen stattgebende Urteile (Gestaltungsurteile) wirken dergestalt konstitutiv, dass sie mit Eintritt der Rechtskraft eine Rechtslage unmittelbar umgestalten (ein Rechtsverhältnis wird begründet, geändert oder aufgehoben); sie sind einer Vollstreckung weder bedürftig noch fähig, sondern lediglich wegen der Kosten vollstreckbar. Innerhalb der Gestaltungsurteile kann danach unterschieden werden, ob ein materielles Rechtsverhältnis umgestaltet wird (materielles Gestaltungsurteil) oder ein prozessuales Rechtsverhältnis (prozessuales Gestaltungsurteil). Materielle Gestaltungsklage ist die Anfechtungsklage nach § 42 I 1. Alt. VwGO; die rechtsgestaltende Wirkung des stattgebenden Urteils ist immer kassatorisch (gänzliche oder teilweise Aufhebung des angefochtenen VAs)¹⁵ und grds. rückwirkend.¹⁶ Ob daneben auch eine allg. Gestaltungsklage anzuerkennen ist, ist umstritten.¹⁷ Prozessuale Gestaltungsklagen sind die Wiederaufnahmeklage (genauer: Nichtigkeitsklage und Restitutionsklage) nach § 153 VwGO i.V.m. §§ 578 ff. ZPO, die Abänderungsklage nach § 173 VwGO i.V.m. § 323 ZPO, die Vollstreckungsabwehrklage, auch Vollstreckungsgegenklage genannt, nach § 167 I VwGO i.V.m. § 767 ZPO (sowie nach § 183 VwGO i.V.m. § 767 ZPO), die Titelabwehrklage bzw. Titelgegenklage nach § 167 I VwGO i.V.m. § 767 ZPO analog, die Klauselabwehrklage bzw. Klauselgegenklage nach § 167 I VwGO i.V.m. § 768 ZPO, die Drittwiderspruchsklage nach § 167 I VwGO i.V.m. § 771 ZPO und nach h.M. auch die Vorzugsklage nach § 167 I VwGO i.V.m. § 805 ZPO. Vollstreckungsabwehr- und Titelabwehrrurteile (die Vollstreckung aus dem Vollstreckungstitel wird für unzulässig erklärt), Klauselabwehrrurteile (die Vollstreckung aus der vollstreckbaren Ausfertigung des Titels wird für unzulässig erklärt), Drittwiderspruchsurteile (die Vollstreckung aus dem Titel in den konkreten Vermögensgegenstand wird für unzulässig erklärt) sowie Vorzugsurteile (der Kläger wird für vor dem Beklagten aus dem Reinerlös aus der Pfandverwertung der konkreten Sache zu befriedigen erklärt) sind ausnahmsweise auch in der Hauptsache für vorläufig vollstreckbar zu erklären, um Rechtsschutz schon vor Eintritt der Rechtskraft zu gewähren.¹⁸

7 BVerwGE 4, 312 (314 f.), Urt. v. 7.3.1957, Az. III C 238.55 = NJW 1957, 885 (886).

8 BVerwG WM 1963, 327 (327), Urt. v. 18.1.1963, Az. IV C 174.62.

9 BVerwGE 62, 18 (19), Urt. v. 26.2.1981, Az. 3 C 6.80.

10 BVerwGE 104, 27 (28 f.), Ger.besch. v. 7.1.1997, Az. 4 A 20.95 = NVwZ 1997, 576 (576).

11 BVerwGE 143, 150 (157), Urt. v. 22.5.2012, Az. 1 C 6.11 = NVwZ 2013, 75 (77).

12 Für eine teleologisch reduzierte Auslegung von § 313b I 2 ZPO etwa BGH, Beschl. v. 3.2.1988, Az. IVb ZB 4/88.

13 BVerwG NVwZ-RR 1999, 407 (408), Beschl. v. 7.8.1998, Az. 4 B 75.98; BVerwG, Beschl. v. 14.3.2008, Az. 2 A 11.07 sowie bereits BVerwGE 13, 174 (174), Beschl. v. 13.11.1961, Az. III C 137.61 = NJW 1962, 651 (652) und BVerwG NJW 1965, 1732 (1732), Beschl. v. 8.7.1965, Az. III B 6.64.

14 BVerwG, Beschl. v. 28.6.2002, Az. 4 A 41.01 = BeckRS 2002, 22766; BVerwG, Beschl. v. 11.11.2008, Az. 9 A 56.07; BVerwG, Beschl. v. 17.5.2011, Az. 9 A 11.10; BVerwG NVwZ-RR 2012, 303 (303), Beschl. v. 16.2.2012, Az. 9 A 14.11. Die für die Analogie nötige vergleichbare Interessenlage ist wie bei der übereinstimmenden Erledigungserklärung das Bedürfnis der Klarstellung nach außen.

15 Die in § 113 II VwGO vorgesehene Möglichkeit zur Änderung bestimmter VAe unterscheidet sich funktional nicht von einer Teilaufhebung. Das Wiederaufleben eines älteren VAs, der durch einen erfolgreich angefochtenen VA geändert oder aufgehoben wurde bzw. werden sollte, stellt selbst keine Rechtsgestaltung durch das Gericht dar, sondern ist bloßer Rechtsreflex der Kassation.

16 Die Aufhebung wirkt grds. auf den Zeitpunkt zurück, in dem der angefochtene VA rechtswidrig wurde, bei anfänglich rechtswidrigem VA also auf den Zeitpunkt seines Erlasses.

17 Die h.L. lehnt eine allg. Gestaltungsklage ab; ihre Heranziehung in der obergerichtlichen Rspr. ist vereinzelt geblieben und betrifft vor allem die Anfechtung von Kommunalwahlen.

18 Die Möglichkeit, im Urteil einstweilige Anordnungen i.S.v. § 770 ZPO zu treffen, ersetzt die Erklärung des Urteils für auch in der Hauptsache vorläufig vollstreckbar nicht, sondern tritt zu dieser hinzu.

Leistungsklagen stattgebende Urteile (Leistungsurteile) verpflichten bzw. verurteilen den Beklagten zur Vornahme oder zur Unterlassung einer Handlung. Sie stellen einen vollstreckungsfähigen Titel dar, der ggf. noch zwangsweise durchgesetzt werden muss. Im Verwaltungsprozess gibt es an Leistungsklagen die Verpflichtungsklage nach § 42 I 2. Alt. VwGO als bes. Leistungsklage sowie die nicht ausdrücklich normierte¹⁹ allg. Leistungsklage.

Feststellungsklagen stattgebende Urteile (Feststellungsurteile) treffen eine rein deklaratorische Feststellung. Sie sind nicht vollstreckungsfähig, sondern lediglich wegen der Kosten vollstreckbar. Es kann wiederum unterschieden werden zwischen materiellen und prozessualen Feststellungsurteilen. Feststellungsklagen sind die Fortsetzungsfeststellungsklagen in direkter, analoger oder doppelt analoger Anwendung des § 113 I 4 VwGO, Nichtigkeitsfeststellungsklagen nach § 43 I 2. Alt. VwGO, und allg. Feststellungsklagen nach § 43 I 1. Alt. VwGO. Feststellungsurteile sind auch die Zwischenurteile (s.o.). Prozessuale Feststellungsurteile ergehen etwa bei Erfolg eines Erledigungsfeststellungsantrags in einem Erledigungsstreit (Feststellung der Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache), eines entsprechenden Feststellungsantrags in einem Klagerücknahmestreit (Feststellung der Rücknahme der Klage), in einem Streit über die (anfängliche Un-) Wirksamkeit eines Prozessvergleichs (Feststellung der Verfahrensbeendigung durch wirksamen Vergleich) oder bei Erfolg einer Klauselklage, auch Klauselerteilungsklage genannt, nach § 167 I VwGO i.V.m. § 731 ZPO (Feststellung, dass dem Kläger die begehrte Vollstreckungsklausel zu erteilen ist).

Zu den Feststellungsurteilen gehören daneben auch alle klageabweisenden Urteile unabhängig davon, welche Art von Klage sie abweisen und ob sie wegen Unbegründetheit als Sachurteil oder wegen Unzulässigkeit als Prozessurteil ergehen. Auch sie haben in der Hauptsache keinen vollstreckungsfähigen Inhalt, sondern sind nur wegen der Kosten vollstreckbar.

19 Der diesbezüglich oft anzutreffende Verweis auf die Subsidiaritätsklausel § 43 II 1 VwGO lässt jedenfalls dann keinen zwingenden Schluss auf die allg. Leistungsklage im Verwaltungsprozess zu, wenn man die Subsidiaritätsklausel mit der Rspr. des BVerwG als rechtswegübergreifend versteht (BVerwG NVwZ 2010, 1300 (1304), Urt. v. 28.1.2010, Az. 8 C 19.09 m.w.N.). Eben- sowenig zwingend für die allg. Leistungsklage sprechen die Vollstreckungsregelungen der §§ 169 II und 170 I VwGO, da Vollstreckungen zur Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen oder wegen einer Geldforderung auch aus anderen Titeln als Leistungsurteilen erfolgen können (§ 168 I VwGO). Allerdings wird die verwaltungsprozessuale allg. Leistungsklage insbes. in § 111 VwGO vorausgesetzt (s.o.) und ist in Rspr. und Lehre anerkannt.